

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ausgabe Nr.: 1
Stand: August 2011

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Für Servicearbeiten gelten ergänzend separate Servicebedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Angebote erlöschen 90 Tage nach dem Datum des Angebotes, sofern sie nicht von uns schriftlich verlängert werden.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Kunden.

2. ANGABEN, UNTERLAGEN

- 2.1 Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen, die in Broschüren oder anderen Verkaufsunterlagen enthalten sind, sind annähernd maßgebend; sie stellen eine generelle Materialbeschreibung dar und sind nicht als Bestandteil des Angebotes zu verstehen, es sei denn, die entsprechenden Daten werden ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen.
- 2.2 Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts behalten wir uns vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes oder der Preis oder das Lieferdatum nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 An Software, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten unsere Lizenzgeber oder wir allein das Eigentum und die Urheberrechte.
Die Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurück-zugeben.
- 2.4 Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.

3. VERPACKUNG, VERSAND

- 3.1 Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms 2010 von einem durch uns zu bestimmenden Ort.
- 3.2 Sofern nicht anders bestimmt, beinhalten die Preise die Kosten handelsüblicher Verpackung.
- 3.3 Wir übernehmen keine Haftung für billigsten Versand.

- 3.4 Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.

4. LIEFERUNG, VERZUG

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beziehen sich vereinbarte Lieferfristen auf den Abgang von unserer Versandstelle. Sie beginnen erst dann zu laufen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere von ihm zu beschaffende Unterlagen beigebracht sowie vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.
- 4.2 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
- 4.3 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die vereinbarten Fristen auf Grund Höherer Gewalt oder anderer Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Erdbeben, Flut, Feuer oder andere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerungen der Lieferanten, staatliche oder internationale Ein- und Ausfuhrbeschränkungen u.a. nicht eingehalten werden können.

Sofern durch die vorgenannten Ereignisse ein Auftrag länger als 2 Monate nicht erfüllt werden kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem wir uns im Verzug befinden.

- 4.4 Sind wir in Verzug mit der Lieferung, hat der Kunde auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt. Wenn der Kunde sich für Schadenersatz entscheidet, hat er Anspruch auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0.5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung, mit dem wir uns im Verzug befinden.
- 4.5 Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Entschädigungsansprüche, die über die in Ziffer 4.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund sie bestehen.

5.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 5.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt.

5.3 Wir gestatten unseren Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 5.1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir die Ermächtigung nicht aus wichtigem Grund (insbesondere Zahlungsverzug) widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung und Einhaltung einer angemessenen Frist die Abtretung offen legen und die angetretenen Forderungen verwerten.

5.4 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

5.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, sind wir jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen.

6. SOFTWARE, NUTZUNGSRECHTE

6.1 An Standardsoftware wird dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten eingeräumt.

6.2 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei uns oder unseren Lizenzgebern. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Programme weder vervielfältigt oder verändert werden, noch Dritten zur Kenntnis gegeben werden.

6.3 Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer hat der Kunde Programme im Original mit allen Kopien nach

unserer Wahl herauszugeben oder zu vernichten und uns dies schriftlich anzuzeigen.

7. GEFAHRÜBERGANG

7.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

7.3 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit dem Beginn des Verzugs auf den Kunden über.

8. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELRÜGEN

8.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten oder der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.

8.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

8.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

9. ENTGEGENNAHME

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

10. SACHMÄNGEL/RECHTSMÄNGEL

10.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.

10.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit dem Gefahrübergang.

10.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ausgabe Nr.: 1
Stand: August 2011

- 10.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 10.8 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruhen, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 10.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 10.10 Die Ziffern 10.3, 10.6, 10.7 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Kunden oder Kunden des Kunden an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 10.11 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

- 10.12 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend.

11. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

- 12.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, der Kunde uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und (angeblichen) Verletzungsfällen unterrichtet und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überlässt und bei Schutzrechten mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 12.2 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das (angeblich) ein Schutzrecht oder Urheberrecht verletzende Erzeugnis eine Lizenz für den Kunden zu erwerben, es so zu modifizieren, dass es das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt, es durch ein gleichartiges, das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzendes Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die

Lieferbedingungen

Regelung der Ziffer 10.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 12.2 Satz 2 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

- 12.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 12.4 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11.
- 12.5 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 10.1 und 10.2 entsprechend.
- 12.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

13. AUSFUHR

- 13.1 Die von uns gelieferten Waren dürfen in nicht eingebautem Zustand nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder exportiert werden, die bei der Bestellung angegeben wurden. Dies gilt nicht für Re-Exporte innerhalb des Gebietes des europäischen Wirtschaftsraumes.
- 13.2 Im Falle des Verstoßes steht uns außer dem Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zu, von den laufenden Aufträgen zurückzutreten.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Ausfuhr der von uns bezogenen Waren die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, die US Export Administration Regulations sowie etwaige sonstige Exportkontrollbestimmungen zu beachten.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 14.1 Preise verstehen sich ab Werk einschließlich handelsüblicher Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 14.2 Zahlungen sind nach von uns festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten; in der Regel ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung fällig. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste, fällige Rechnung zu verrechnen. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Kunde dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages ter-

mingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen; im Falle einer Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Kunde diese durch Nachzahlung ausgleichen.

- 14.3 Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 14.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt.
- 14.5 Die Fakturierung erfolgt in EUR. Der EUR-Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem EUR-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus diesen erzielten EUR-Erlösen gutgeschrieben.

15. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen einschließlich dieses Vertrages weder direkt noch indirekt Dritten – mit Ausnahme von Mitgliedern ihrer Firmen- gruppe - mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des mitteilenden Vertragspartners. Für diese Informationen behält sich der mitteilende Vertragspartner alle Rechte vor.

16. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 16.1 In dem Fall, dass eine Partei eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt, kann die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei schriftlich Mitteilung von dem behaupteten Vertragsbruch machen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher der behauptete Vertragsbruch behoben werden soll. Wird der behauptete Vertragsbruch nicht innerhalb dieser Frist von der dafür verantwortlichen Partei behoben, so kann die andere Partei nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von 14 Tagen - ohne Auswirkung auf andere Ansprüche - den Vertrag (und die darin enthaltene Gewährung von Lizenzen) ganz oder teilweise beenden.
- 16.2 Die Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, entlässt den Kunden nicht aus der Verpflichtung, fällige oder zum Zeitpunkt der Beendigung fällig

werdende Pflichten oder Zahlungen zu erfüllen bzw. vorzunehmen.

- 16.3 Für den Fall, dass eine Partei in Konkurs geht oder ein Auflösungsverfahren einleitet oder einem solchen Verfahren unterworfen wird (es sei denn, dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der Fusion oder Umstrukturierung), sowie wenn ein Konkursverwalter für Teile eines Geschäfts einer Partei eingesetzt wird, oder wenn auf Grund von Zahlungsrückständen Eigentum einer Partei beschlagnahmt wird, kann die andere Partei jedes dieser Ereignisse zum Anlass nehmen, den Vertrag (und für den Fall, dass telent die kündigende Partei ist, auch die in diesem Vertrag gewährten Lizenzen) sofort zu kündigen.

17. ENTSORGUNG VON ELEKTRO-ALTGERÄTEN

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und uns von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 17.2 Soweit der Kunde die von uns gelieferte Ware an gewerbliche Dritte weitergibt, hat der Kunde durch eine geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass dieser die Waren nach Nutzungsbeendigung auf dessen Kosten oder Kosten des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. Ferner hat der Kunde den Dritten vertraglich zu verpflichten, dass der Dritte für den Fall einer erneuten Weitergabe eine dieser Regelung entsprechende Weiterverpflichtung mit seinem Kunden schriftlich vereinbart.
- 17.3 Kommt der Kunde den Verpflichtungen nach Ziffer 17.2 nicht nach, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 17.4 Der Kunde wird uns im Falle der Eigennutzung die Beendigung der Nutzung und die Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mitteilen. Im Fall der Weitergabe der von uns gelieferten Ware an gewerbliche Dritte oder im Fall der Beauftragung eines Dritten mit der Entsorgung der Waren wird uns der Kunde über den Weiterverkauf bzw. den Entsorgungsauftrag informieren und uns dabei auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren alle zum Nachweis der Erfüllung der aus dem ElektroG resultierenden Herstellerpflichten (insb. § 13 ElektroG) erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (z.B. Standort der Waren, Standort der Entsorgung).
- 17.5 Unsere Ansprüche gemäß dieser Ziffer 17 verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Waren. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühes-

tens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei uns über die Nutzungsbeendigung.

18. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 18.1 Erfüllungsort ist die von uns gewählte Versandstelle.
- 18.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Stuttgart oder der Sitz der auftragsausführenden Betriebsstätte, wenn der Kunde
- Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

- 18.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des deutschen Kollisionsrechts, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sowie der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

19. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.